

**BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors GmbH

**Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

der OGAW-Sondervermögen

Allianz Corps-Corent

Allianz Euro Rentenfonds

Allianz Euro Rentenfonds >>K<<

Allianz Europazins

Allianz Flexi Rentenfonds

Allianz Geldmarktfonds Spezial

Allianz Internationaler Rentenfonds

Allianz Mobil-Fonds

Allianz Rentenfonds

Das Investmentsteuergesetz (InvStG n.F.) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wird mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft treten. Ebenfalls tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 die Umsetzung der RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFiD II) in Kraft. Die bisherigen „Besonderen Anlagebedingungen“ (die „BAB“) der o.g. OGAW-Sondervermögen wurden – zwecks Anpassung an die geänderten Regelungen des InvStG n.F. sowie den Vorgaben der MiFiD II - entsprechend modifiziert und angepasst.

Zudem wurden weitere redaktionelle Änderungen der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen vorgenommen. Die einzelnen Änderungen werden wie folgt erläutert:

**1. Redaktionelle Änderung der Präambel**

Die Präambel der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen wird mit Wirkung zum **16.11.2017** geändert. An der Stelle der Präambel, welche Bezug auf den Namen des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens nimmt, wird nachstehend Beispiel lediglich ein sogenannter Platzhalter ***[NAME DES JEWEILIGEN O.G. OGAW-SONDERVERMÖGENS]*** zur besseren Verständlichkeit verwendet. An dieser Stelle ist der derzeitige Name des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens in der jeweiligen Präambel der BAB des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen genannt:

**Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses  
zwischen den Anlegern und  
der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main,  
(die „Gesellschaft“)  
für das von der Gesellschaft  
verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie  
***[NAME DES JEWEILIGEN O.G. OGAW-SONDERVERMÖGENS]***,  
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen  
von der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Anlagebedingungen“  
gelten.

**2. Redaktionelle Änderung von § 1 (Feederfonds und Masterfonds) der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“ und der BAB des „Allianz Mobil-Fonds“**

§ 1 (Feederfonds und Masterfonds) der BAB der OGAW-Sondervermögen „Allianz Internationaler Rentenfonds“ und „Allianz Mobil-Fonds“ werden redaktionell dahingehend angepasst, dass der Name der Masterfonds verwalteten Kapitalverwaltungsgesellschaft durch den bereits in der Präambel legal definierten Begriff „Gesellschaft“ ersetzt wird. Bei der „Gesellschaft“ im vorstehend genannten Sinne handelt es sich um die Allianz Global Investors GmbH in ihrer Funktion als „Management Company“ des in § 1 der BAB des OGAW-Sondervermögens genannten Masterfonds.

Der neu gefasste § 1 der BAB des OGAW-Sondervermögens „Allianz Internationaler Rentenfonds“ tritt am **16.11.2017** in Kraft und lautet wie folgt:

**§ 1**

**Feederfonds und Masterfonds**

*Bei dem Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 12 KAGB ist der ebenfalls von der Gesellschaft verwaltete „Allianz Global Investors Fund - Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate“, ein Teilfonds des Allianz Global Investors Fund SICAV. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.*

Der neu gefasste § 1 der BAB des OGAW-Sondervermögen „Allianz Mobil-Fonds“ tritt am **16.11.2017** in Kraft und lautet wie folgt:

**§ 1**

**Feederfonds und Masterfonds**

*Bei dem Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 12 KAGB ist der von der Gesellschaft verwaltete „Allianz Global Investors Fund - Allianz Euro Bond Short Term 1-3 Plus“, ein Teilfonds des Allianz Global Investors Fund SICAV. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.*

**3. Implementierung der Voraussetzungen der Auflage von Anteilklassen, die u.a. ausschließlich von einem bestimmten Anlegerkreis erworben und gehalten werden dürfen und welche über einen Ausgabeaufschlag oder keinen solchen verfügen**

- a) In § 4 (Anteilklassen) Abs. 1 und Abs. 4 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. in § 5 (Anteilklassen) Abs. 1 und Abs. 4 der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“, des „Allianz Mobil-Fonds“ und des „Allianz Geldmarktfonds Spezial“ wurde die Möglichkeit geschaffen, Anteilklassen aufzulegen, die sich u.a. hinsichtlich der Anlegerkreise, die solche Anteile erwerben und halten können, unterscheiden.

§ 4 (Anteilklassen) Abs. 1 und Abs. 4 der BAB der OGAW-Sondervermögen Allianz Corps-Corent, Allianz Euro Rentenfonds, Allianz Euro Rentenfonds >>K<<, Allianz Flexi Rentenfonds, Allianz Fondsvorsorge 1947-1951, Allianz Fondsvorsorge 1952-1956, Allianz Fondsvorsorge 1957-1966, Allianz Fondsvorsorge 1967-1976, Allianz Fondsvorsorge 1977-1996, Allianz Multi Manager Global Balanced, Allianz SGB Renten und PremiumMandat Konservativ treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**§ 4**

**Anteilklassen**

- (1) *Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
- (2) *[.....]*
- (3) *[.....]*
- (4) *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem*

*Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

§ 4 (Anteilklassen) Abs. 1 und Abs. 4 der BAB der OGAW-Sondervermögen „Allianz Rentenfonds“, „Allianz Strategiefonds Stabilität“ und „Allianz Europazins“ treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**§ 4**

**Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
- (2) [.....]*
- (3) [.....]*
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

§ 5 (Anteilklassen) Abs. 1 und Abs. 4 der BAB des „Allianz Mobil-Fonds“ und des „Allianz Geldmarktfonds Spezial“ treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**§ 5 Anteilklassen**

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags,*

*der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*

(2) [.....]

(3) [.....]

(4) *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

§ 5 (Anteilklassen) Abs. 1 und Abs. 4 der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“ treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

#### **§ 5 Anteilklassen**

(1) *Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*

(2) [.....]

(3) [.....]

(4) *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden*

*Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

- b) Ferner wird § 5 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. § 6 (Anteile, Miteigentum) der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“, des „Allianz Mobil-Fonds“ und des „Allianz Geldmarktfonds Spezial“) redaktionell geändert, indem nur noch auf „Anteile“ und nicht mehr auf „Anteilscheine“ verwiesen wird. Die Änderungen des § 5 (Anteile, Miteigentum) der jeweiligen BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. des § 6 (Anteile, Miteigentum) der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“, des „Allianz Mobil-Fonds“ und des „Allianz Geldmarktfonds Spezial“ treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS,  
RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

**§ 5 [§ 6 der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“, des „Allianz Mobil-Fonds“  
und des „Allianz Geldmarktfonds Spezial]  
Anteile, Miteigentum**

- (1) Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
- (2) Die Rechte der Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

- c) Zudem wurde der Wortlaut des § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 und Abs. 2 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. § 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 und Abs. 2 der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“ und des „Allianz Mobil-Fonds“ angepasst. Durch diese Anpassung sowohl der sprachliche Gleichlauf der BAB aller von der Gesellschaft verwalteten OGAW-Sondervermögen hergestellt als auch ermöglicht werden, dass zukünftig sowohl Anteilklassen mit und ohne Mindestanlagesumme aufgelegt werden können, die sich u.a. bezüglich der Möglichkeit der Erhebung eines Ausgabeaufschlag bzw. ohne die Möglichkeit der Erhebung eines Ausgabeaufschlages

unterscheiden können. Die Änderung hat keine Auswirkung auf bereits bestehende bzw. aufgelegte Anteilklassen. Zudem wurde die in den jeweiligen BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen genannte derzeitige maximale Höhe des Ausgabeaufschlages nicht verändert. Sollte § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen (§ 7 der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“ und des „Allianz Mobil-Fonds“) über einen Abs. 3 verfügen, so hat die vorstehend beschriebene Änderung keinerlei Auswirkungen auf einen solchen Abs. 3, der unverändert fortbesteht.

**§ 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der BAB des „Allianz Geldmarktfonds Spezial“ ist von dem Vorgesagten nicht betroffen und bleibt unverändert.**

Die Änderungen des § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 und Abs. der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. des § 7 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 und Abs. 2 der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“ und des „Allianz Mobil-Fonds“ treten am **16.11.2017** in Kraft - der derzeitige § 7 der BAB des „Allianz Geldmarktfonds Spezial“ bleibt unverändert - und lauten wie folgt:

**§ 6 [§ 7 der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“ und des „Allianz Mobil-Fonds“]  
Ausgabe- und Rücknahmepreis**

(1) *Der Ausgabeaufschlag beträgt [HÖHE DES AUSGABEAUFSCHLAGES DES JEWEILIGEN OGAW-SONDERVERMÖGENS]% des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.*

(2) *Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*

(3) *[.....]*

d) Zudem wurde der Wortlaut des § 8 (Folgen der Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds) der BAB der beiden OGAW-Sondervermögen „Allianz Internationaler Rentenfonds“ und „Allianz Mobil-Fonds“ redaktionell überarbeitet, der mit Wirkung zum **16.11.2017** jeweils wie folgt lautet:

**§ 8**

**Folgen der Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds**

*Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig im Sinne von § 98 Abs. 2 KAGB ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des OGAW-Sondervermögens während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Abs. 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.*

**4. Umsetzung der aus der MiFiD II resultierenden Vorgaben hinsichtlich der Einführung einer Begrenzung etwaiger Kosten für die Bereitstellung von Research und/oder Analyseleistungen**

Die entsprechenden sich aus der MiFiD II - Direktive ergebenden Änderungen sehen vor, dass Kosten für die Bereitstellung von Research und/oder Analysedienstleistungen durch Dritte in Bezug auf einen oder mehrere Vermögensgegenstände oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Vermögensgegenständen oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt zukünftig nur bis zu einer bestimmten in den jeweiligen BAB der betreffenden OGAW-Sondervermögen festgelegten Höhe dem betreffenden Fonds in Rechnung gestellt werden können.

In diesem Zusammenhang hat sich die Gesellschaft dazu entschlossen, etwaig anfallende Research- und Analysekosten selbst zu tragen und somit nicht dem betreffenden Fonds und damit den Anteilhabern dieses Fonds zu belasten. Aus diesem Grund wurde der Gebührentatbestand „Research- und Analysekosten“ ersatzlos aus § 7 (Kosten) Abs. 2 der BAB der jeweiligen OGAW-Sondervermögen bzw. aus § 8 (Kosten) Abs. 2 der BAB des „Allianz Geldmarktfonds Spezial“ und aus § 9 (Kosten) Abs. 2 der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“ und des „Allianz Mobil-Fonds“ gestrichen. Damit besteht für die Gesellschaft zukünftig keine Möglichkeit mehr, derartige Kosten zu erheben bzw. dem betreffenden Sondervermögen zu belasten.

Die Änderungen des § 7 (Kosten) Abs. 2 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen bzw. des § 8 (Kosten) Abs. 2 der BAB des „Allianz Geldmarktfonds Spezial“ bzw. des § 9 (Kosten) Abs. 2 der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“ und des „Allianz Mobil-Fonds“ treten mit Wirkung zum **31.12.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**§ 7**

**[§ 8 der BAB des „Allianz Geldmarktfonds Spezial“ und § 9 der BAB des „Allianz Internationaler Rentenfonds“ und des „Allianz Mobil-Fonds“]**

**Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)**

(1) [.....]

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
2. a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
  - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,
  - c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

(3) [.....]

Die diesbezügliche Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom **12.10.2017**

Mit Inkrafttreten der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zu den o.g. Zeitpunkten erscheint zudem eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle der o.a. Fonds in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass die o.a. Fonds öffentlich in Österreich vertrieben werden dürfen. Die Verkaufsprospekte und die Wesentlichen Anlegerinformationen zu den angeführten Fonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung.